

Gemeinde Nesselwängle

6672 Nesselwängle

Tel. 05675/8249

FAX 05675/8307

DVR 0607517

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

AZ: 239/3

Verordnung über Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 150/2012, sowie aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36, in der Fassung LGBl.Nr. 150/2012, wird über den Leinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundstücken, sowie zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde, mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.4.2013, folgendes verordnet:

ARTIKEL I

§ 1 – Leinenzwang für Hunde

1)-Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf dabei 5 Meter nicht übersteigen.

2)-Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2 – Geltungsbereich

1)-§ 1 dieser Verordnung gilt ganzjährig für den Bereich der geschlossenen Ortschaften im Gemeindegebiet von Nesselwängle, im Sinne des § 2 Abs. 21 der Tiroler Bauordnung (TBO 2011).

2)-§ 1 dieser Verordnung gilt ganzjährig zudem auf folgenden Spazier- und Wanderwegen:

- Wanderweg am Haldensee von der Gemeindegrenze am Südufer zum Gessenbach und durch die Felder am Haldensee hinauf bis zur Bundesstraße und dann vorbei am Via-Salina bis zur Gemeindegrenze am Nordufer des Haldensees.
- Meranersteig von der Bergstation der DSB-Krinnenalpe über das Krinntal zum Gumpeköpfele und weiter bis zum Beginn des Forstweges nach Rauth hinab.
- Radwanderweg Tannheimer Tal Süd vom Gessenbach über den Krinnenalpfliftparkplatz bis zum Radwegende bei der Einfahrt Rauth.

3)-Die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 betroffenen Gebiet und Wege sind in „Anlage A“, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, „rot“ (mit roter Farbe) gekennzeichnet.

§ 3 Strafbestimmungen

Wer dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- zu bestrafen.

ARTIKEL II

§ 4 – Hundekotaufnahmepflicht

1)-Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend entfernt werden.

2)-Die Besitzer und Verwahrer von Hunden können sich zur Entsorgung des Hundekots der Säcke den von der Gemeinde Nesselwängle aufgestellten Gassi-Stationen bedienen bzw. diese Säcke direkt im Gemeindeamt der Gemeinde Nesselwängle beziehen.

§ 5 – Geltungsbereich

§ 4 dieser Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Nesselwängle.

§ 6 – Strafbestimmungen

Unbeschadet der Strafverfolgung nach § 99 Abs. 4 lit. g Straßenverkehrsordnung 1960 für die Verschmutzung von Straßen, Plätzen und Gehsteigen begeht, wer dem § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung, und ist gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- zu bestrafen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Gemeindeamtstafel in Kraft.

Anhang:

„Anlage A“ zu § 2 Abs. 1 und 2

Kundmachung

angeschlagen am 30.4.2013

abgenommen am 15.5.2013

Verordnungsprüfung

Verordnungsprüfung nach § 122 TGO vom 22.5.2013, Zl. Ib-7976/2-2013

Anlage A

